

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Baufachwirt/ Geprüften Baufachwirtin**

„Die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Mai 2004 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, Seite 2304, 2326) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Baufachwirt/Geprüften Baufachwirtin. Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 12. Dezember 1999.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Baufachwirt erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines/r Baufachwirtes/in in der Bauwirtschaft wahrzunehmen:

1. Wahrnehmen qualifizierter Sachaufgaben im kaufmännischen und organisatorischen Bereich der Bauwirtschaft
2. Erkennen und Beurteilen betrieblicher Gesamtzusammenhänge
3. Führen von Mitarbeitern sowie Mitwirken bei der beruflichen Bildung von Mitarbeitern

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Geprüfter Baufachwirt/Geprüfte Baufachwirtin\*.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. die Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

---

\* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Prüfungsteilnehmer gleichermaßen gemeint.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist

1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und
2. in den in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis und im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 mindestens zwei weitere Jahre Berufspraxis und
3. den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind. Die Aneignung dieser Kenntnisse soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen.

(3) Die Berufspraxis im Sinne der Absätze 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Baufachwirtes gemäß § 1 Absatz 2 haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
2. Handlungsspezifische Qualifikationen
3. Praxisorientierte Projektarbeit und Fachgespräch

(2) Die Prüfung nach Abs.1 Nr. 3 darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsteile nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 durchgeführt werden.

### **§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen
2. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken

(2) Im Prüfungsbereich „Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann.

Ebenso soll er nachweisen, dass er die Aufgaben und Ziele industrieller Unternehmen und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wirtschaftsordnungen und Wirtschaftssysteme
2. Wirtschaftskreislauf
3. Märkte und Preisbildung
4. Geld und Kredit
5. Konjunktur und Wirtschaftswachstum
6. Abgrenzung Betriebswirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre
7. Produktionsfaktoren im Betrieb
8. Betriebliche Funktionen
9. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

(3) Im Prüfungsbereich „Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse des Aufbaus und der Arbeitsweise eines EDV-Systems einschließlich Software besitzt und die Einsatzmöglichkeiten der EDV in seinem Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ziele und Einsatzmöglichkeiten der EDV
2. Grundaufbau, Methoden und Phasen der Datenerfassung
3. Planung und Entwicklung von EDV-Verfahren
4. Anwendersoftware
5. Datensicherung
6. Text- und Bildverarbeitung
7. Kommunikationsnetze

(4) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsbereichen ist schriftlich durchzuführen.

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsbereich:

1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen: 1,5 Stunden
2. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken: 1,5 Stunden

(6) Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern.

Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen**

(1) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen

1. Bauunternehmensführung und -organisation
2. Finanz- und Rechnungswesen der Bauunternehmung
3. Betriebliches Personalwesen
4. Absatzwirtschaft der Bauunternehmung
5. Bauproduktionswirtschaft und Logistik

(2) Im Prüfungsbereich „Bauunternehmensführung und -organisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation kennt und als Grundlage für die Bauunternehmensführung einzuordnen versteht. Er soll ferner nachweisen, dass er die Instrumente der Unternehmens- und Mitarbeiterführung kennt und zur Lösung betrieblicher Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Unternehmensrecht in der Bauwirtschaft
2. Planung, Organisation und Kontrolle als Bestandteile der Bauunternehmensführung
3. Aufbauorganisation von Bauunternehmen
4. Organisation von Arbeitsabläufen
5. Führungsprinzipien und Führungstechniken

(3) Im Prüfungsbereich „Finanz- und Rechnungswesen“ der Bauunternehmung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze kennt und Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschätzen kann. Er soll zeigen, dass er die Finanzierungsregeln kennt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsarten darlegen kann. Er soll ferner nachweisen, dass er die Methoden und Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung und ihre Wirkung als unternehmerisches Steuerungsinstrument kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufgaben und Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens
2. Baubilanz- und Erfolgsanalyse
3. Durchführung und Auswertung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung
4. Planrechnung
5. Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen
6. Ergebnisrechnung (Soll-Ist-Analyse)
7. Finanzielle Abwicklung von Bauaufträgen
8. Finanzierung von Bauunternehmen
9. Investitionsrechnung und Investitionsfinanzierung

(4) Im Prüfungsbereich „Betriebliches Personalwesen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Ziele und Aufgaben des betrieblichen Personalwesens kennt und Personalpolitik als wichtigen Zielbereich der Unternehmenspolitik einzuordnen versteht. Er muss nachweisen, dass er das Instrumentarium betrieblicher Personalpolitik kennt und einzusetzen versteht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Personalplanung und -beschaffung
2. Personalführung und -verwaltung
3. Arbeits-, Sozial-, Lohnsteuer- und versicherungsrechtliche Grundlagen
4. Sozialkassen der Bauwirtschaft
5. Betriebsverfassungsgesetz;
6. Berufliche Aus- und Fortbildung im Baugewerbe
7. Personaleinsatz bei Arbeitsgemeinschaften
8. Lohnformen im Baubetrieb

(5) Im Prüfungsbereich „Absatzwirtschaft der Bauunternehmung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass Unternehmenspolitik insbesondere Absatzpolitik ist und unternehmerisches Handeln durch den Markt gesteuert wird. Er soll nachweisen, dass er das absatzpolitische Instrumentarium zur Lösung absatzwirtschaftlicher Fragen einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Baumarktanalyse und -beobachtung;
2. Baumarktbeeinflussung Akquisition/Angebotsbearbeitung
3. Absatzplanung
4. Bauvergabe und Bauvertragsrecht/Produkthaftung

(6) Im Prüfungsbereich „Bauproduktionswirtschaft und Logistik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Aufgaben der Bauproduktionswirtschaft insgesamt sowie die Eingliederung in das Unternehmen von der Produktentwicklung bis zum Vertrieb kennt und darstellen kann.

Ebenso soll er zeigen, dass er die Zusammenhänge zwischen der Materialwirtschaft und den anderen Bereichen der Bauunternehmung kennt. Er soll darüber hinaus zeigen, dass er die Aufgabenstellung der Material- und Gerätewirtschaft in ihrer Bedeutung für das Unternehmensziel einschätzen und das materialwirtschaftliche Wissen zur Lösung unternehmenspolitischer Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Einkaufsorganisation
2. Bedarfsermittlung und Beschaffung
3. Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung (Arbeitsvorbereitung)
4. Nachunternehmer - Subunternehmereinsatz
5. Entsorgung und Wiederverwertung
6. Kauf- und Mietrecht
7. Qualitäts-, Termin- und Wirtschaftlichkeitskontrollen

(7) In den in Absatz 1 genannten Prüfungsbereichen können außerdem die einschlägigen Rechtsvorschriften geprüft werden.

(8) Die in Absatz 1 Nr. 1-5 genannten Prüfungsbereiche sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht je Prüfungsbereich aus einer unter Aufsicht angefertigten Arbeit und soll insgesamt nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeit je Prüfungsbereich beträgt 1,5 Stunden.

(9) Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für eine eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 6 Praxisorientierte Projektarbeit und Fachgespräch**

(1) Im Prüfungsteil „Praxisorientierte Projektarbeit und Fachgespräch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er komplexe Problemstellungen aus der Bauwirtschaft erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in den §§ 4 und 5 genannten Prüfungsbereiche umfassen und soll die Fachrichtung sowie die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers einbeziehen.

(2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll die Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang der Arbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage.

(3) Ausgehend von der Projektarbeit gemäß Absatz 2 soll der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in berufstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen im Sinne der Unternehmenspolitik zu erarbeiten. Das Fachgespräch soll in der Regel 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

## **§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer anderen zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile entspricht. Eine vollständige Freistellung bzw. eine Freistellung von der Projektarbeit und dem Fachgespräch gemäß § 6 ist nicht möglich.

## **§ 8 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden der Prüfungsteile ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsbereiche zu bilden.

(2) Die Noten der Projektarbeit und des Fachgespräches sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen gemäß den §§ 4 und 5 sowie in der Projektarbeit und dem Fachgespräch gemäß § 6 wenigstens ausreichende Leistungen erzielt wurden und die bestandenen Prüfungsteile nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen, der Projektarbeit und dem Fachgespräch erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

## **§ 9 Wiederholung der Prüfung**

(1) Diejenigen Prüfungsteile bzw. die Prüfungsbereiche, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Ist das Fachgespräch nicht bestanden, muss bei einer Wiederholungsprüfung die Projektarbeit neu als Aufgabe gestellt werden.

## **§ 10 In Kraft treten**

Diese besondere Rechtsvorschriften treten nach der Veröffentlichung im IHK-Journal der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz in Kraft. Sie gelten befristet bis zum in Kraft treten einer entsprechenden Rechtsverordnung auf Bundesebene, wenigstens jedoch für Prüfungen von Lehrgangsmassnahmen, die bis zu diesem Termin begonnen haben.

Koblenz, den 14. Mai 2004

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz

gez. Heinz-Michael Schmitz  
**Präsident**

gez. Hans-Jürgen Podzun  
**Hauptgeschäftsführer**